

Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

Stand 31. März 2023



kaufmännische grundbildung formation commerciale initiale formazione di base commerciale

Entdecke deine Zukunft

Die kaufmännische Grundbildung ist die beliebteste Lehre der Schweiz. Weil sie optimal auf die Arbeitswelt der Zukunft vorbereitet. Weil sie den Anschluss an zahlreiche Weiterbildungen sichert. Weil sie das Sprungbrett für eine erfüllende Laufbahn ist. Kein anderes Berufsfeld ist so vielfältig wie das kaufmännische. Wir sind Teil davon.

DiscoverYourFuture.ch

Impressum

Kontakt

Swissmem Berufsbildung
Brühlbergstrasse 4
8400 Winterthur
Telefon 052 260 55 00
berufsbildung@swissmem.ch
www.swissmem-berufsbildung.ch

Herausgeberin

Swissmem Berufsbildung

Gestaltung

Swissmem Berufsbildung | Kreation

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse..... 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Generelles 4

1.3 Zweck der überbetrieblichen Kurse 4

2. Organe und Aufgaben..... 4

2.1 MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute..... 4

2.2 Regionale Kurskommissionen für Kaufleute..... 5

3. Konzept der überbetrieblichen Kurse 6

3.1 Anzahl Kurstage und Inhalte der überbetrieblichen Kurse..... 6

3.2 Blended Learning 6

3.3 üK-Kompetenznachweise 6

4. Organisation der überbetrieblichen Kurse 6

4.1 Die üK-Zentren und ihre Aufgaben 6

4.2 Besuchspflicht 7

5. Schlussbestimmungen..... 7

5.1 Aufhebung bisherigen Rechts 7

5.2 Inkrafttreten 7

1. Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse

1.1 Allgemeines

Die Branche Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, nachfolgend Swissmem Berufsbildung genannt, erlässt das vorliegende Reglement für ihre überbetrieblichen Kurse für Kaufleute gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse.

1.2 Generelles

Swissmem Berufsbildung ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung bei Austausch- und Qualitätssicherungsmaßnahmen der SKAAB gemäss Rahmenreglement für die überbetrieblichen Kurse sicher.

1.3 Zweck der überbetrieblichen Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung. Die Betriebe werden damit von betriebsinternen Schulungsmassnahmen entlastet.

² In den überbetrieblichen Kursen erarbeiten sich die Lernenden Kenntnisse über die MEM-Industrie und über die betriebswirtschaftlichen Prozesse in Industrieunternehmen.

³ Der Besuch der Kurse ist gemäss Artikel 23, Absatz 3, des BBG vom 13. Dezember 2002 obligatorisch.

2. Organe und Aufgaben

Die Organe sind:

- a. MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute
- b. MEM-Kurskommission für Kaufleute.

2.1 MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute

2.1.1 Organisation

¹ Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute, nachfolgend MEM-üK-Aufsichtskommission genannt. Mitglieder sind in der Regel die Vorsitzenden der regionalen MEM-Kurskommissionen.

² Die Mitglieder dieser MEM-üK-Aufsichtskommission werden durch Swissmem Berufsbildung für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die MEM-üK-Aufsichtskommission wählt ein Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sowie eines zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten.

⁴ Die MEM-üK-Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁵ Die MEM-üK-Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁶ Über die Verhandlungen der MEM-üK-Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

⁷ Die Geschäftsführung der MEM-üK-Aufsichtskommission wird von Swissmem Berufsbildung besorgt.

2.1.2 Aufgaben

Die MEM-üK-Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der überbetrieblichen Kurse der MEM-Branche. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse.
- b. Sie bestimmt die Dauer der Kurse und die Aufteilung der Kurstage auf die Lehrjahre.
- c. Sie stellt sicher, dass in den Regionen MEM-Kurskommission für Kaufleute eingesetzt werden und diese die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse regeln.
- d. Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vertretern der regionalen MEM-Kurskommissionen.
- e. Sie sorgt für Transparenz und Ausgewogenheit, was die Entschädigungen an die üK-Leitenden, die an die Betriebe verrechneten Kursgelder und allfällig inkludierte Leistungen angeht. Dazu werden regelmässig Benchmarkings durchgeführt.
- f. Sie legt die Weiterbildung für MEM-üK-Leitende fest. Die Seminare zu methodischen, didaktischen und/oder branchenkundlichen Themen der überbetrieblichen Kurse werden von Swissmem Berufsbildung durchgeführt. Der Besuch dieser Seminare von in der Regel einem Tag pro Jahr ist für üK-Leitende obligatorisch.
- g. Sie erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

2.2 Regionale Kurskommissionen für Kaufleute

2.2.1 Organisation

- ¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer MEM-Kurskommission für Kaufleute, nachfolgend MEM-Kurskommission genannt. Diese zählt mindestens vier Mitglieder. Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in der MEM-Kurskommission eingeräumt.
- ² Die Mitglieder werden durch die regionalen Körperschaften wie Vereinigungen von Lehrbetrieben (z. B. focusMEM) ernannt. Die MEM-Kurskommission konstituiert sich selbst.
- ³ Die MEM-Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- ⁴ Die MEM-Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ⁵ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden der MEM-üK-Aufsichtskommission auf Verlangen zugestellt.

2.2.2 Aufgaben

Die MEM-Kurskommission koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und stellt die Qualität der Kurse sicher. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bestimmt die üK-Zentren und legt deren Einzugsgebiete fest. Je nach Grösse der Region können dies auch mehrere üK-Zentren sein.
- b. Sie beauftragt die üK-Zentren mit der Organisation, Durchführung und Auswertung der Kurse.
- c. Sie legt die zeitliche Durchführung der einzelnen Kurse unter Berücksichtigung der Vorgaben fest.
- d. Sie bestimmt die Klassengrössen und die Anforderungen an die Infrastruktur.
- e. Sie erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, macht diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzt diese durch.

- f. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen und mit Swissmem.
- g. Sie regelt, dass den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung gestellt und bei der Festsetzung der Kurskosten allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt werden.
- h. Sie erarbeitet die erforderlichen Kostenaufstellungen und Berichterstattungen zuhanden der kantonalen Behörden und der regionalen Körperschaften.
- i. Sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen zuhanden der MEM-üK-Aufsichtskommission.

3. Konzept der überbetrieblichen Kurse

3.1 Anzahl Kurstage und Inhalte der überbetrieblichen Kurse

¹ Die MEM-üKs umfassen 16 Kurstage im Umfang von 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung, ab Beginn des Qualifikationsverfahrens, sind keine überbetrieblichen Kurse vorgesehen.

² Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

3.2 Blended Learning

5 der 16 Kurstage werden in der Lernform «Blended Learning» durchgeführt. Swissmem Berufsbildung orientiert sich bei Umsetzung von «Blended Learning» an den verbundpartnerschaftlich abgestützten Vorgaben, Grundsätzen und Empfehlungen und ist auf der Website von Swissmem Berufsbildung einsehbar.

3.3 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise ist abgestimmt auf das MEM-üK-Format.

4. Organisation der überbetrieblichen Kurse

4.1 Die üK-Zentren und ihre Aufgaben

Die MEM-üKs werden durchgeführt in

- a. Ausbildungszentren, getragen von Berufsverbänden, Lehrmeistervereinigungen oder privaten Anbietern,
- b. betrieblichen Lernzentren,
- c. staatliche Institutionen.

Die üK-Zentren erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Sie setzen qualifizierte üK-Leiter/innen gemäss BBV Art. 45 Lit. a und b. ein und legen ihre Aufgaben fest.
- b. Sie begleiten üK-Leiter/innen in ihrer Ausbildungstätigkeit.
- c. Sie stellen sicher, dass die üK-Leiter/innen die obligatorischen Weiterbildungen absolvieren.
- d. Sie sind für die Organisation, Durchführung und Auswertung der überbetrieblichen Kurse zuständig.
- e. Sie setzen das Kursprogramm um und stellen die Infrastruktur und die Kursunterlagen zur Verfügung.
- f. Sie sorgen soweit notwendig für die Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten.
- g. Sie stellen die Durchführung und Benotung der üK-Kompetenznachweise sowie die Rückmeldungen an die Ausbildungsbetriebe über die Leistungen und das Verhalten der Lernenden sicher.
- h. Sie analysieren die Kursauswertungen und stellen der MEM-Kurskommission die Zusammenfassungen der Kursauswertungen mit allfälligen Massnahmen zur Qualitätsoptimierung zu.

4.2 Besuchspflicht

- ¹ Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Nicht besuchte Tage müssen nachgeholt werden. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.
- ² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.
- ³ Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den üK-Zentren. Die Aufgebote zeigen auf, welche Vorbereitungen für den Kurs zu erledigen sind und was mitzubringen ist.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie vom 1. Mai 2017 wird nach Ablauf der Ausbildung nach BiVo 2012 ausser Kraft gesetzt.

5.2 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.
- ² Die MEM-üK-Aufsichtskommission behält sich Änderungen dieses üK-Organisationsreglements vor.
- ³ Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Webseite von Swissmem Berufsbildung abrufbar.

Winterthur, den 3. März 2023

Yves Eisenegger

Präsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

Benjamin Kurz

Vizepräsident der MEM-üK-Aufsichtskommission